

**Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG**

Die in dem nachstehenden Gesellschaftsvertrag der

**Evangelische Suchtberatung Rostock gGmbH**  
mit Sitz in Rostock

geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in meiner Urkunde zur Urkundenrolle 448/2021 am heutigen Tage gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und den unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Schwerin, 17. Mai 2021

  
Hückstädt  
Notar



## **Gesellschaftsvertrag**

### **Evangelische Suchtberatung Rostock gGmbH**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Die Gesellschaft führt den Namen: Evangelische Suchtberatung Rostock gGmbH.
- 2) Sitz der Gesellschaft ist Rostock.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

#### **§ 2 Gegenstand der Gesellschaft**

- 1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Suchtkrankenhilfe sowie der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und des mildtätigen Handelns.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- den Betrieb von Einrichtungen, Betreuungs-, Beratungs- und Vermittlungsangebote sowie sonstige soziale Dienste für hilfsbedürftige Personen insbesondere aus der Gefährdetenhilfe, der Wohnungslosenhilfe, der Straffälligenhilfe, aber auch aus der Alten-, Jugend- und Behindertenhilfe,
  - die schulische und berufliche Bildung für hilfsbedürftige Personen,
  - das Betreiben von Beschäftigungsträgern,
  - die Aufklärung und Informationsvermittlung.
- 2) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf auch Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Unternehmenszweckes dienlich sein können.

- 3) Die Gesellschaft betätigt sich im Sinne der evangelischen Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche und in der praktischen Ausübung christlicher Nächstenliebe auf dem Gebiet der Suchtkrankenhilfe.
- 4) Die Gesellschaft ist Mitglied im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. und als solches der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zugeordnet.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- 2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlage zurück.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen**

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.600 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausendsechshundert).

- 2) Hiervon übernimmt als Stammeinlage

die Evangelische Suchtkrankenhilfe Mecklenburg-Vorpommern gGmbH,  
Schwerin € 25.600,00

Stammkapital insgesamt.

- 3) Die Stammeinlagen sind bar erbracht.

## **§ 5 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat,
- die Gesellschafterversammlung.

## **§ 6 Geschäftsführung, Vertretung**

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer; sie vertreten die Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, nach diesem Gesellschaftervertrag (ggf. einschließlich der Geschäftsordnung) sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.
- 2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten je zwei Geschäftsführer gemeinsam. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch Alleinvertretungsbefugnis erteilen.  
Der Aufsichtsrat kann einzelne Geschäftsführer in der Weise von § 181 BGB befreien, als dass diese ermächtigt werden, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter einer anderen gemeinnützigen Organisation einzelne Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Eine generelle Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen.
- 3) Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:
  - Kauf, Verkauf und Belastung von Grundbesitz,
  - das Eingehen von Verbindlichkeiten, insbesondere die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und Garantien, die das im Gesellschaftervertrag geregelte Stammkapital übersteigen,
  - Eröffnung und/oder Schließung von Betriebsstellen,
  - Einstellung und Entlassung von leitenden Ärzten,

- Wirtschaftsplan nebst Stellen- und Investitionsplan.
- 4) Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen der Geschäftsführung an seine vorherige Zustimmung binden und seine Zustimmung für bestimmte Handlungen allgemein erteilen.
  - 5) In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall mit seinem Stellvertreter, die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

## **§ 7 Aufsichtsrat**

- 1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen Mitglied einer zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) gehörenden Kirche sein und verschiedenen Berufsgruppen angehören.
- 2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die Wählbarkeit endet mit Vollendung des 68. Lebensjahres.  
Die Amtszeit der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder beträgt jeweils fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3) Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese werden aus der Mitte des Aufsichtsrates von diesem gewählt.
- 4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt den Aufsichtsrat.
- 5) Scheiden während ihrer Amtszeit der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich für dieses Amt eine Neuwahl vorzunehmen.
- 6) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu beraten, zu unterstützen und zu überwachen. Er ist ferner zuständig für die Entscheidung in Angelegenheiten, bei denen die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- 7) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben und Befugnisse eine Geschäftsordnung geben.

- 8) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder in Textform einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung und der Beschlussfassung sowie Tagungsort und Tagungszeit bekanntzugeben. Beschlussanträge sind in vollem Wortlaut mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung sind an die Geschäftsführung zu richten. In dringenden Fällen oder bei Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder kann die Frist verkürzt werden. In Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht bis zur nächsten regulären Sitzung verschoben werden kann, können Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung oder Abstimmung in Textform gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren ausdrücklich zustimmen. Die Zustimmung zum schriftlichen Abstimmungsverfahren ist zu dokumentieren.
- 9) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Aufsichtsrates, im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter.
- 10) Der ordnungsgemäß einberufene Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern dieser Gesellschaftervertrag nichts Abweichendes regelt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.
- 11) Die Geschäftsführung nimmt an den Aufsichtsratssitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Die Gesellschafter dürfen an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. Der Aufsichtsrat kann auf Antrag einzelner Aufsichtsratsmitglieder oder der Geschäftsführung zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.
- 12) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen sowie die Beschlüsse enthalten sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Schriftführer, der zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates benannt wird, zu unterzeichnen. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- 13) Die Bestimmungen des § 52 GmbHG finden keine Anwendung.

## § 8 Gesellschafterversammlung

- 1) Es ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates einzuberufen.  
Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung bei begründetem Bedarf, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und wenn es der Geschäftsführung im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, einzuberufen.  
Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses. Ist die Versammlung nicht ordnungsmäßig berufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.
- 2) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.
- 3) Jeder Gesellschafter darf an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Er kann sich dabei durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Als Bevollmächtigter auftreten können nur Mitglieder der Gesellschafter oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen. An der Gesellschafterversammlung dürfen auch die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Geschäftsführung teilnehmen.
- 4) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Versammlungsleiter, der die Sitzungen leitet. Der gewählte Versammlungsleiter leitet die Sitzungen der Gesellschafterversammlung bis ein neuer Versammlungsleiter gewählt wird. Über die Neuwahl des Versammlungsleiters entscheiden die Gesellschafter auf Antrag eines Gesellschafters zu Beginn der Sitzung.
- 5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen. Beschlüsse der Gesellschafter können nur in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Absatz 2 GmbHG schriftlich oder in Textform gefasst werden.

- 6) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen sowie die Beschlüsse enthalten sind. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer, der zu Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter benannt wird, zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern spätestens vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung zuzuleiten. Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zugang kein Widerspruch durch die Gesellschafter erklärt wird.

### **§ 9 Gesellschafterbeschlüsse**

- 1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über alle Belange der Gesellschaft, insbesondere über die in § 46 GmbHG aufgeführten Maßnahmen und
- die Wahl des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
  - die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder,
  - die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
  - den Ausschluss von Gesellschaftern,
  - die Entscheidungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesellschaftervertrages.
- 2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht der Gesellschaftervertrag oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen, je € 2.500,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Änderungen des Gesellschaftervertrages, die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, die Auflösung der Gesellschaft, die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung, die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.  
Die Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen schriftlich oder in Textform gefasst werden, wenn alle Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen, kein Gesellschafter dem jeweiligen Verfahren widerspricht und nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt.

- 3) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von acht Wochen durch Klage angefochten werden.

### **§ 10 Jahresabschluss**

- 1) Der Jahresabschluss ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des HGB (§§ 264 ff.) von der Geschäftsführung zu erstellen.
- 2) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes durch den von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer zu prüfen, bevor er dem Aufsichtsrat vorgelegt wird. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres vorzulegen und nach dessen Empfehlung der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

### **§ 11 Teilung und Vereinigung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Verfügung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.
- (2) Den übrigen Gesellschaftern steht im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zum Einziehungspreis zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht innerhalb von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter über. Falls mehrere Vorkaufsberechtigte ihre Vorkaufsrechte ausüben, ist der Geschäftsanteil nach dem Verhältnis der Anteile der Vorkaufsberechtigten zu teilen, wobei die neuen Teilgeschäftsanteile durch 100,00 € teilbar sein müssen. Der Erwerb durch Vorkaufsberechtigte bedarf nicht der Zustimmung gemäß Abs. 1.
- (3) Üben die Vorkaufsberechtigten das Vorkaufsrecht gemäß Abs. 2 nicht aus, sind die Gesellschafter zur Erteilung der Zustimmung gemäß Abs. 1 verpflichtet, es sei denn, es liegt ein von ihnen zu beweisender wichtiger, in der Person des Käufers liegender Grund vor.
- (4) Ist ein Gesellschafter Inhaber mehrerer Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlagen voll geleistet sind, so können diese mehreren Geschäftsanteile oder einzelne von ihnen auf Antrag des betroffenen

Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss miteinander vereinigt werden.

### **§ 12 Ausschluss von Gesellschaftern**

- (1) Ein Gesellschafter, in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt, der die übrigen Gesellschafter zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigen würde, kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gleichermaßen gilt, wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Gläubiger eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil vorgenommen und diese nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben worden sind.  
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schulhafter Weise grob verletzt hat, den übrigen Gesellschaftern eine weitere Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist und durch ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Gesellschafter. Mit dem Zugang dieses Beschlusses scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus; die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

### **§ 13 Austritt, Bewertung und Abfindung**

- 1) Jeder Gesellschafter kann aus einem wichtigen Grunde seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- 2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- 3) a) Der ausscheidende Gesellschafter ist zunächst verpflichtet, seine Beteiligung den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief zu dem vertragsgemäßen Abfindungsentgelt gemäß Abs. 4 zum Erwerb anzubieten. Jeder Gesellschafter hat das Recht, die angebotene Beteiligung zu den angebotenen Bedingungen zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb von einem Monat seit Zugang des Angebotsschreibens schriftlich unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft erklärt.

- b) Das Erwerbsrecht kann nur bezüglich der gesamten angebotenen Beteiligung ausgeübt werden. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so gilt – mangels einer anderweitigen Verständigung zwischen ihnen – das Erwerbsrecht von den Gesellschaftern als im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile ausgeübt, wobei ein unteilbarer Spitzenbetrag dem Gesellschafter mit dem geringsten Geschäftsanteil zufällt. Der Verkauf und die Abtretung der Beteiligung haben – sofern zwischen den Parteien Einigkeit über den vertragsgemäßen Erwerbspreis nach Abs. 4 besteht – in notarieller Form innerhalb von zwei Monaten nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.
  - c) Falls das Erwerbsrecht nicht ausgeübt wird, ist die Gesellschaft oder ein von ihr benannter Dritter zum Erwerb berechtigt, wenn die Erwerbsbereitschaft binnen eines Monats nach Ablauf der in Buchst. a) bzw. b) genannten Fristen erklärt wird. Die Ausübung des Erwerbsrechts oder die Benennung eines Dritten bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.
- 4) a) Der ausscheidende Gesellschafter erhält für den zu übertragenden Geschäftsanteil einen Geldbetrag (Abfindung).
- b) Kommt eine Einigung über die zu zahlende Abfindung nicht zustande, entscheidet über die Höhe und Zahlungsweise der Abfindung ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter. Dieser Schiedsgutachter wird auf Antrag einer der Parteien von der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer am Sitz der Gesellschaft bestimmt.
- Die Anteilsbewertung erfolgt auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung nach den dann geltenden Bewertungsgrundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer, derzeit IDW S 1 2008 vom 02.04.2008. Stehen derartige Bewertungsgrundsätze nicht mehr zur Verfügung, so bestimmt der Schiedsgutachter die Bewertungsmethode. Der Schiedsgutachter bestimmt auch die Einzelheiten der Bewertungsgrundsätze.
- Von dem ermittelten Unternehmens- bzw. Anteilswert ist ein Abschlag von 20 % zum Unternehmenswert vorzunehmen.
- c) Der Schiedsgutachter kann bestimmen, dass der Abfindungsbetrag in zeitlich gestreckten Teilbeträgen bei angemessener Verzinsung zu zahlen ist.
- d) Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter bzw. seine Rechtsnachfolger jeweils hälftig.

## **§ 14 Auflösung/Aufhebung der Gesellschaft**

Bei Auflösung/Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an die Evangelische Suchtkrankenhilfe Mecklenburg-Vorpommern gGmbH, Schwerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Liquidation**

Nach der Auflösung ist das Vermögen der Gesellschaft zu liquidieren. Liquidator ist die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.

Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Geschäftsanteile unter die Gesellschafter zu verteilen.

## **§ 16 Wettbewerbsverbot**

Ein Gesellschafter darf ohne vorherigen zustimmenden Gesellschafterbeschluss, bei dem er nicht stimmberechtigt ist, in dem Geschäftsbereich des Gegenstandes der Gesellschaft keine Geschäfte machen für eigene oder fremde Rechnung, gelegentlich oder gewerbsmäßig, unmittelbar oder mittelbar, selbständig oder unselbständig oder in jeder anderen Weise. Das Verbot umfasst insbesondere auch direkte oder indirekte Beteiligung oder Beratung an Konkurrenzunternehmen sowie die Beteiligung als stiller Gesellschafter oder Unterbeteiligter an Konkurrenzunternehmen.

## **§ 17 Bekanntmachung**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

- 1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftervertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen.

2) In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftervertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die die Gesellschaftspflicht oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.

### **§ 19 Kosten**

Die Gesellschaft trägt die Kosten (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) von künftigen Kapitalerhöhungen in voller Höhe sowie deren Durchführung (Übernahmeerklärung und ggf. Erfüllung) bis zu höchstens 10 % bezogen auf den Kapitalerhöhungsbetrag nebst evtl. Agio oder Rücklage.

### **§ 20 Sprachregelung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

